

Statuten

# **Baloise Fund Invest (Lux): Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) luxemburgischen Rechts**

In Übereinstimmung mit der Europäischen Direktive über  
Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren

Mai 2011

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1: Name, Zweck, Sitz</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 2: Aktienkapital</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 3: Generalversammlung</b>	<b>7</b>
<b>Kapitel 4: Verwaltungsrat</b>	<b>8</b>
<b>Kapitel 5: Wirtschaftsprüfer</b>	<b>10</b>
<b>Kapitel 6: Rücknahme von Aktien, Nettoinventarwert</b>	<b>11</b>
<b>Kapitel 7: Geschäftsjahr, Gewinnverwendung</b>	<b>16</b>
<b>Kapitel 8: Auflösung und Umstrukturierungen der Gesellschaft, Statutenänderung</b>	<b>17</b>

# Kapitel 1: Name, Zweck, Sitz

## Artikel 1: Name

Zwischen den Unterzeichnenden und allen, welche nachfolgend Inhaber von ausgegebenen Aktien werden, besteht eine Gesellschaft in Form einer «société anonyme» (Aktiengesellschaft), die als «société d'investissement à capital variable» (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) unter dem Namen Baloise Fund Invest (Lux) firmiert.

## Artikel 2: Dauer

Die Gesellschaft besteht für unbegrenzte Zeit. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre aufgelöst werden, der in der Form erfolgt, die gemäss nachstehendem Artikel 29 für Statutenänderungen vorgeschrieben ist.

## Artikel 3: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist es, dem Anleger Teilfonds anzubieten, die in alle Arten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und sonstige nach Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen zulässige Vermögenswerte investieren, mit der Vorgabe, das Investitionsrisiko zu streuen und für die Aktionäre einen Wertzuwachs zu erzielen.

Die Gesellschaft kann im weitesten Sinne entsprechend dem Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen jegliche Maßnahmen ergreifen und Transaktionen durchführen, welche sie für die Erfüllung und Ausführung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet.

## Artikel 4: Sitz

Der Amtssitz der Gesellschaft befindet sich in der Stadt Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Zweigstellen, Tochtergesellschaften und andere Niederlassungen können entweder in Luxemburg oder im Ausland durch Beschluss des Verwaltungsrates errichtet werden.

Falls der Verwaltungsrat befindet, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen aufgetreten sind oder drohen aufzutreten, die die normale Tätigkeit des Amtssitzes der Gesellschaft sowie die Kommunikation zwischen diesem und Personen im Ausland beeinträchtigen, kann der Amtssitz zeitweise ins Ausland verlegt werden, bis jene ungewöhnlichen Störungen vollständig beendet sind; diese zeitweisen Maßnahmen sollen sich nicht auf die Staatszugehörigkeit der Gesellschaft auswirken, die trotz des vorübergehenden Transfers luxemburgisch bleibt.

# Kapitel 2: Aktienkapital

## Artikel 5: Kapital, Ausgabe von Aktien, Teilfonds

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert, wie er in Artikel 24 dieser Statuten definiert ist. Die Aktien haben keinen Nennwert.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 Euro.

Der Verwaltungsrat ist ohne Beschränkung berechtigt, jederzeit voll eingezahlte Aktien gegen Bargeld oder, entsprechend den Bedingungen des Gesetzes vom 10. August 1915 und im besonderen gemäß den Bestimmungen des Artikels 26 dieses Gesetzes (Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft), gegen Sacheinlagen, Wertpapiere oder andere Vermögensge-

genstände auszugeben. Was an Sacheinlagen, Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen eingebracht wird, muss der Investmentpolitik des jeweiligen Teilfonds und den im Verkaufsprospekt beschriebenen Beschränkungen entsprechen. Die Ausgabe erfolgt auf Basis des Nettoinventarwertes bzw. des Nettoinventarwertes pro Aktie, der entsprechend Artikel 24 dieser Statuten bestimmt wird, ohne jedoch den bestehenden Aktionären Vorzugsrechte hinsichtlich der Zeichnung neuer Aktien zu gewähren. Zusätzlich kann der Verwaltungsrat bestehende Aktien unterteilen, so dass der gesamte Nettoinventarwert aller neuen Aktien den gesamten Nettoinventarwert der Aktien, die vor der Teilung bestanden, nicht überschreitet.

Der Verwaltungsrat kann einen Zeichnungsantrag für jede Aktienkategorie im entsprechenden Teilfonds (gemäß den unten erwähnten Bestimmungen) ganz oder teilweise zurückweisen. Außerdem kann er von Zeit zu Zeit eine Mindestanzahl oder einen Mindestwert für zu haltende bzw. zu zeichnende Aktien vorschreiben, den er entsprechend dem Verkaufsprospekt für angemessen hält. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat die Haltung bzw. die Zeichnung von Aktien in bestimmten Teilfonds für Aktionäre beschränken, die von ihm bestimmte und im Verkaufsprospekt angegebene Bedingungen erfüllen.

Der Verwaltungsrat kann jedem dazu bevollmächtigten Mitglied sowie jeder anderen dazu bevollmächtigten Person die Aufgabe übertragen, Aktienzeichnungen entgegenzunehmen, die Aktien auszugeben und die Zahlung für diese neuen Aktien entgegenzunehmen.

Diese Aktien können, nach Entscheidung des Verwaltungsrates, mehreren Teilfonds angehören, und die Kapitalzuflüsse jeder Kategorie von Aktien jedes Teilfonds werden gemäß Artikel 3 dieser Statuten in Wertpapiere oder in andere zulässige Vermögensgegenstände investiert. Diese gehören einem geographischen Gebiet, einem industriellen Sektor oder einer Währungszone an bzw. sind spezielle Wertpapiere und Anlagen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat bestimmt werden (jeglicher dadurch entstandener Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden wird im folgenden als «Teilfonds» bezeichnet). Des Weiteren können die Aktien, die innerhalb eines Teilfonds gezeichnet werden, nach Entscheidung des Verwaltungsrates unterschiedlichen Aktienkategorien zugerechnet werden, wobei sich die Aktienkategorien unterscheiden können nach Ausgabe- und Rückgabegebühren, Mindestanlagebeträgen, unterschiedlichen Referenzwährungen, dem Recht, Dividenden zu beziehen, sowie anderen besonderen Merkmalen, die im Verkaufsprospekt beschrieben werden.

Um das Gesamtkapital der Gesellschaft zu bestimmen, wird der Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder jeder Aktienkategorie in Euro ausgedrückt – ist die Währung nicht Euro, werden die Beträge vorher umgerechnet – und das Kapital entspricht der Summe der Gesamt Nettoinventarwerte aller Teilfonds.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds bilden zusammen eine juristische Person. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander gilt jedoch jeder Teilfonds als eigenständig. Gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern, haften die Aktiva eines Teilfonds nur für die Schulden und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

## Artikel 6: Arten von Aktien

Aktien werden nur gegen Zeichnung und Zahlung des Preises gemäß Artikel 25 dieser Statuten ausgegeben. Der Anteilszeichner wird so schnell wie möglich entweder ein Aktienzertifikat (falls beantragt) oder eine Bestätigung über den Besitz der Aktien erhalten, so wie es im Prospekt der Gesellschaft vorgesehen ist.

Der Verwaltungsrat kann Aktien in Form von Inhaber- oder Namensaktien ausgeben.

Es dürfen Bruchteile von Aktien bis zu vier Dezimalstellen ausgegeben werden.

Bei Inhaberaktien werden die Zertifikate in einem Umfang ausgegeben, der vom Verwaltungsrat beschlossen wird. Aktienzertifikate müssen von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden. Beide Unterschriften können handschriftlich, gedruckt oder gestempelt sein. Eine der beiden Unterschriften kann von einer dafür vom Verwaltungsrat bestimmten Person sein; in diesem Fall muss sie handschriftlich sein.

Die Gesellschaft kann vorläufige Aktienzertifikate ausgeben in einer Form, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt wird.

Falls beide Aktienarten ausgegeben werden, können Namensaktien auf Wunsch und zu Lasten des Aktionärs gegen Inhaberaktien und umgekehrt eingetauscht werden.

Der Tausch von einer Namensaktie in eine Inhaberaktie erfolgt durch Annullierung des Zertifikates der Namensaktie und durch Ausgabe des Anteilsscheins der Inhaberaktie. Dieser Vorgang wird im Aktienregister festgehalten.

Alle ausgegebenen Aktien der Gesellschaft, die nicht Inhaberaktien sind, werden im Aktienregister eingetragen. Dieses wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren anderen Personen geführt, die dafür von der Gesellschaft bestimmt werden. Das Aktienregister enthält Angaben über den Besitzer der Namensaktie, seinen Hauptwohnsitz oder den von ihm gewählten Wohnsitz, soweit er der Gesellschaft bekannt ist, die Anzahl, die betroffenen Teilfonds sowie gegebenenfalls die Aktienkategorie und den Betrag, der für jede Aktie gezahlt wurde. Jeder Aktientausch, der eine Namensaktie betrifft, wird in das Aktienregister eingetragen, und jeder Eingang wird von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft oder durch eine oder mehrere Personen, die durch den Verwaltungsrat bestimmt werden, unterzeichnet.

Der Tausch von Namensaktien findet statt, (a) wenn Zertifikate ausgegeben wurden, durch Eintragung des Tausches durch die Gesellschaft, nachdem die den Aktien entsprechenden Zertifikate sowie jegliche von der Gesellschaft für den Tausch geforderte Papiere übergeben wurden, und (b) wenn keine Zertifikate ausgegeben wurden, durch eine schriftliche Erklärung, die ins Aktienregister eingetragen und die vom Abtretenden und Empfänger oder von der hierfür bevollmächtigten Person mit Datum versehen und unterschrieben wird.

Im Falle einer Inhaberaktie wird der Besitzer von der Gesellschaft als Eigentümer der Aktie betrachtet.

Im Falle einer Namensaktie wird die Gesellschaft die Person, deren Name im Aktienregister eingetragen ist, als Eigentümer der Aktie ansehen. Dementsprechend wird die Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber einer anderen Person eingehen und jegliche Ansprüche oder Rechte von anderen Personen außer acht lassen. Jedoch hindert diese Bestimmung keine Person daran, eine Eintragung von Namensaktien oder eine Änderung einer Eintragung zu ersuchen.

Jeder Besitzer einer Namensaktie muss der Gesellschaft eine Adresse angeben, an die alle Bekanntmachungen und Ankündigungen geschickt werden. Diese Adresse wird im Aktienregister eingetragen.

Falls ein Aktionär der Gesellschaft keine Adresse angibt, wird dies im Aktienregister erwähnt, und der Firmensitz der Gesellschaft bzw. eine andere Adresse, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt wird, wird als Adresse des Aktionärs betrachtet, bis dieser der Gesellschaft eine andere Adresse angibt. Der Aktionär kann zu jeder Zeit die Adresse, die im Aktienregister eingetragen ist, oder die Adresse, die durch die Gesellschaft festgelegt wird, durch eine schriftliche Erklärung ändern.

Die Dividendenzahlung erfolgt bei Namensaktien an die Adresse, die im Aktienregister angegeben ist, bei Inhaberaktien gegen Vorlage eines Kupons, der das Anrecht auf die Dividendenzahlung darstellt, bei den für diesen Zweck von der Gesellschaft bestimmten zuständigen Stellen.

Wenn fünf Jahre nach Ankündigung der Dividendenzahlung ein Aktionär sein Recht nicht eingefordert hat, fällt der Betrag automatisch an die Gesellschaft zurück, und es besteht kein Anspruch mehr auf die Dividenden. Es entstehen keine Zinsansprüche für Dividenden, die von der Gesellschaft einbehalten werden.

#### Artikel 7: Duplikate von Aktienzertifikaten

Wenn ein Aktionär den Beweis erbringen kann, dass sein Aktienzertifikat verlorengegangen, beschädigt oder gänzlich zerstört ist, kann auf seine Bitte hin ein Duplikat des Zertifikates ausgegeben werden. Dies geschieht unter bestimmten Bedingungen und Garantien, die von der Gesellschaft festgelegt werden, und die eine Bürgschaft mit einschließen, dass das Duplikat ohne Einschränkungen gültig ist. Nach Ausgabe des Duplikats des Anteilsscheins, auf dem vermerkt wird, dass es sich hierbei um ein Duplikat handelt, ist das Original nicht mehr gültig.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Kosten für die Ausgabe eines Duplikats sowie alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit dessen Ausgabe und Eintragung oder im Zusammenhang mit der Annullierung des Originalen stehen, dem betreffenden Aktionär belasten.

#### Artikel 8: Beschränkungen des Aktienerwerbs

Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen festlegen, die er notwendig hält, um sicherzustellen, (i) dass keine Aktien der Gesellschaft von Personen erworben oder gehalten werden, (a) die Gesetze übertreten oder von einem Land oder einer Regierung gesucht werden oder, (b) die sich in einer Situation befinden, in der nach Meinung des Verwaltungsrates die Gesellschaft eine Schuld auf sich laden oder finanzielle Nachteile erleiden könnte, was unter anderen Umständen nicht der Fall wäre und, (ii) dass keine Aktien Aktienkategorien angehören, deren Anlage- oder Finanzierungspolitik den Gesetzen oder den Beschränkungen, denen die Gesellschaft bei ihrer Aktivität unterliegt oder sich freiwillig unterwirft, widerspricht; eine solche Aktienkategorie wird nachfolgend als «verboten» bezeichnet.

Im besonderen Falle kann die Gesellschaft den Besitz von Aktien durch natürliche oder juristische Personen verhindern oder einschränken. Dies gilt ohne Einschränkung für Anleger mit US-amerikanischem Domizil oder Nationalität («US-Bürger»), wie nachfolgend definiert.

Aus diesem Grund ist die Gesellschaft berechtigt:

- a) das Ausgeben von Aktien bzw. die Eintragung eines Aktien-tausches zu verweigern, wenn die Ausgabe oder der Tausch einer Person zugute kommen würde oder könnte, die kein Recht hat, Aktien der Gesellschaft zu halten,
- b) jederzeit jede Person, die im Aktienregister eingetragen ist, oder jede Person, die im Begriff ist, einen Aktientausch in das Aktienregister eintragen zu lassen, zu bitten, ihr alle Informationen oder Bestätigungen zu liefern, eventuell mit einem Eid versehen, die sie für notwendig hält, um mit

Sicherheit zu wissen, dass keine Person im Besitz von Aktien ist oder sein wird, die kein Recht hat, Aktien der Gesellschaft zu halten und

c) von Aktionären, die kein Recht haben, Aktien der Gesellschaft zu halten, und die, entweder alleine oder mit anderen zusammen, Aktien besitzen bzw. Aktien einer Aktienkategorie oder eines Teilfonds halten, die als «verboten» gelten, den Zwangsverkauf der Aktien auf folgende Art zu verlangen:

1) Die Gesellschaft schickt eine Bekanntmachung (im folgenden als «Bekanntmachung über die Rücknahme» bezeichnet) an den Aktionär, der die zurückzugebenden Aktien besitzt, bzw. als deren Besitzer im Aktienregister eingetragen ist, in der die Aktien, der hierfür gezahlte Preis sowie der Ort, an dem der Preis zu zahlen ist, angegeben werden. Die Bekanntmachung über die Rücknahme wird dem Aktionär entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen per Einschreiben an seine zuletzt bekannte Adresse oder an die Adresse, die im Aktienregister angegeben ist, zugeschickt. Der betroffene Aktionär muss in kürzester Zeit das oder die Zertifikate über die Aktien, die in der Bekanntmachung über die Rücknahme erwähnt werden, zurückgeben. Nach Abschluss des Geschäftes an dem Tag, der in der Bekanntmachung über die Rücknahme angegeben ist, wird der betroffene Aktionär nicht mehr als Aktionär der Gesellschaft betrachtet und die von ihm zuvor gehaltenen Aktien sind annulliert.

2) Der Preis, zu dem die Aktien, die in der Bekanntmachung über die Rücknahme angegeben sind, zurückgekauft werden (hier als «Rückgabepreis» bezeichnet), entspricht dem Preis der Aktien der Gesellschaft in dem entspre-

chenden Teilfonds oder der Aktienkategorie, in Übereinstimmung mit Artikel 22 dieser Statuten.

3) Die Zahlung des Rückgabepreises erfolgt an den Besitzer der Aktien in der Währung des Teilfonds oder der Aktienkategorie. Er wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder an einem anderem Ort (entsprechend den Angaben in der Bekanntmachung über die Rücknahme) hinterlegt, die ihn dem betroffenen Aktienbesitzer gegen die Rückgabe des oder der Zertifikate erstattet, die in der Bekanntmachung über die Rückgabe erwähnt sind. Sobald die Zahlung des Preises unter diesen Bedingungen erfolgt ist, kann keine Person, die an den in der Bekanntmachung über die Rücknahme erwähnten Aktien Interesse bekundet, Rechte auf diese Aktien geltend machen oder irgendwelche Aktivitäten gegen die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände durchführen, mit Ausnahme des Aktionärs, der als ehemaliger Besitzer der Aktien das Recht hat, den Rücknahmepreis, der (ohne Zinsen) bei der Bank hinterlegt wurde, gegen Rückgabe der Aktien erstattet zu bekommen.

4) Die Ausübung der in diesem Artikel festgelegten Befugnisse der Gesellschaft soll in keinem Fall aufgrund dessen in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass die Besitzverteilung der Aktien nicht hinreichend klar oder eine andere war, als sie der Gesellschaft am Rücknahmetag angezeigt wurde, unter der Voraussetzung, dass die genannten Befugnisse durch die Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt wurden.

Der innerhalb dieser Statuten verwendete Ausdruck «US-Bürger» wird wie folgt definiert ( kann vom Verwaltungsrat geändert werden): Jeder Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten oder jede Körperschaft, Teilhaberschaft oder sonstiges Rechtssubjekt unter amerikanischem Recht oder aber jegliches Besitzrecht oder jeglicher Treuhänder, dessen Einkommen ungeachtet seiner Herkunft der US-amerikanischen Einkommenssteuer unterliegt.

## Kapitel 3: Generalversammlung

### Artikel 9: Kompetenzen

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsaktionäre. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre der Gesellschaft ungeachtet der Aktienkategorie der von diesen Aktionären gehaltenen Teilfonds. Sie verfügt über umfassende Kompetenzen, um Handlungen anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen, die mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zusammenhängen.

### Artikel 10: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die jährliche (ordentliche) Generalversammlung der Aktionäre ist in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht in Luxemburg am Amtssitz der Gesellschaft oder aber an einem in der Einladung festgelegten Ort am 2. Dienstag des Monats Mai um 14.00 Uhr abzuhalten. Sollte dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag in Luxemburg fallen, findet die Generalversammlung an dem darauf folgenden Werktag statt. Sollten nach Ermessen des Verwaltungsrats außerordentliche Umstände dies erfordern, kann sie auch ins Ausland verlegt werden.

Weitere, außerordentliche Generalversammlungen können an Orten und zu Zeiten abgehalten werden, wie sie in der jeweiligen Einladung angegeben werden.

Getrennte Gesellschafterversammlungen der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Kategorie können auf Antrag des Verwaltungsrates einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die in Artikel 11 niedergelegten Grundsätze sinngemäß. Eine getrennte Gesellschafterversammlung kann bezüglich eines Teilfonds oder einer Kategorie über alle Angelegenheiten beschließen, wie zum Beispiel die Ausschüttung von Dividenden der bestimmten Kategorie, die gemäss Gesetz oder diesen Statuten nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Beschlüsse von getrennten Gesellschafterversammlungen dürfen nicht in die Rechte von Aktionären anderer Teilfonds oder Kategorien oder in die Rechte und Kompetenzen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats eingreifen.

### Artikel 11: Stimmrecht und Teilnahme an der Generalversammlung, Beschlüsse

Die Beschlussfähigkeiten sowie die einzuhaltenden Fristen, die vom Gesetz gefordert werden, sind maßgeblich für die Einladung und für den Vorsitz der Generalversammlung, es sei denn, innerhalb dieser Statuten ist etwas anderes festgehalten.

Jede Aktie eines jeden Teilfonds oder einer Aktienkategorie berechtigt ungeachtet des Nettoinventarwertes pro Aktie zu einer Stimme. Bruchteile von Aktien geben ihrem Aktionär kein Stimmrecht. Ein Aktionär kann für jede Generalversammlung eine andere Person bestellen, indem er diese Person schriftlich oder telegraphisch bevollmächtigt.

Beschlüsse einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder bevollmächtigten Personen verabschiedet, es sei denn, das Gesetz oder diese Statuten verlangen etwas anderes.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Voraussetzungen festlegen, die Aktionäre erfüllen müssen, um an einer Generalversammlung teilzunehmen.

### Artikel 12: Einberufung der Generalversammlung

Für die Aktionäre ist die Einberufung durch den Verwaltungsrat gemäß der Einladung, die die Tagesordnung enthält, maßgeblich; diese ist in Übereinstimmung mit Artikel 70 des Gesetzes vom 10. August 1915 zu publizieren.

Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und darin übereinstimmen, über die Tagesordnung informiert worden zu sein, kann eine Generalversammlung ohne weitere Benachrichtigung abgehalten werden.

## Kapitel 4: Verwaltungsrat

### Artikel 13: Wahl des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern verwaltet; die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen keine Aktionäre der Gesellschaft sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären in der jährlich stattfindenden Generalversammlung für die Zeit bis zur nächsten jährlichen Generalversammlung gewählt, und bleiben dies solange, bis ihre Nachfolger rechtmäßig bestimmt sind.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann mit oder ohne Grund abberufen und jederzeit durch Beschluss der Aktionäre ersetzt werden .

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied fehlen (Tod, Pensionierung oder sonstige Gründe), können die übrigen Mitglieder sich versammeln und durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung wählen.

### Artikel 14: Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Darüber hinaus ist ein Sekretär zu bestimmen – der nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss – welcher für die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates und der Aktionäre verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat trifft sich durch Einberufung durch den Vorsitzenden oder zwei weitere Mitglieder an dem Ort, der in der Einladung angegeben ist.

Ist ein Vorsitzender bestimmt, führt er bei allen Aktionärs- und Verwaltungsratsversammlungen den Vorsitz. Für den Fall, dass der Vorsitzende nicht in der Lage ist, die Versammlung zu leiten, oder abwesend ist, bestimmen die Aktionäre oder die Verwaltungsratsmitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein anderes Mitglied als Vorsitzenden auf Zeit.

Sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern ist eine schriftliche Einladung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung zuzustellen, es sei denn, es tritt ein Notfall ein; in diesem Fall sind die diesbezüglichen Umstände in der Einladung anzugeben. Jedes Mitglied kann eine Einladung ablehnen. Dieses ist schriftlich oder per Kabel (e-Mail, Videokonferenz, Telefon) oder Telegramm, Telex, Telefax mitzuteilen. Für Versammlungen, deren Ort und Zeit in einem zuvor bereits durch Verwal-

tungsratsbeschluss festgelegten Verzeichnis beschrieben sind, ist keine gesonderte Mitteilung erforderlich.

Verwaltungsratsmitglieder können sich untereinander schriftlich oder per Kabel (e-Mail, Videokonferenz, Telefon) oder Telegramm, Telex, Telefax Vertretungsmacht für Verwaltungsratssitzungen erteilen. Sie können ihre Stimme auch schriftlich oder per Kabel (e-Mail, Videokonferenz, Telefon) oder Telegramm, Telex, Telefax abgeben.

Der Verwaltungsrat kann nur tagen und ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder bei einer Versammlung anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch als Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können ausschließlich auf ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen fungieren. Einzelne Handlungen der Mitglieder sind nicht bindend für die Gesellschaft, es sei denn, es liegt ein Beschluss des Verwaltungsrates vor.

### Artikel 15: Protokolle

Die Verwaltungsratsprotokolle sind vom jeweiligen Versammlungsvorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.

Kopien oder Auszüge solcher Protokolle, die in Rechtsangelegenheiten oder ähnlichem verwendet werden, sind vom Verwaltungsratsvorsitzenden, dem Sekretär oder aber von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

### Artikel 16: Kompetenzen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, die Befugnis, die Gesellschafts- und Investmentpolitik sowie die Richtlinien der Unternehmensführung und der geschäftlichen Angelegenheiten festzulegen.

Der Verwaltungsrat legt ebenso jegliche zeitweise anzuwendenden Anlagengrenzen der Gesellschaft fest, die folgende Beschränkungen enthalten:

- a) die Kreditaufnahmen der Gesellschaft und die von ihr als Sicherheiten gewährten Vermögensgegenstände;
- b) den maximal möglichen Anteil am Gesamtvermögen, der in jegliche Art von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und sonstige nach Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen zulässige Vermögenswerte («zulässige Anlagen») investiert werden kann; und der maximale Anteil an jeglicher Art von zulässigen Anlagen, in die die Gesellschaft investieren darf.
- c) ob und in welchem Ausmaß die Gesellschaft in sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne von Artikel 41 (I) e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß Anlagen der Gesellschaft getätigt werden in (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 (I) a) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 («Geregelter Markt») notiert oder gehandelt werden; (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden; (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien und in Amerika amtlich notiert sind oder gehandelt werden; (d) Wertpapiere aus Neuemissionen sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt wie oben in (a), (b) und (c) beschrieben, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird; (e) in jegliche sonstige zugelassene Wertpapiere, Instrumente oder sonstige Vermögensgegenstände innerhalb der Anlagegrenzen mit anwendbaren Gesetzen und Regelungen.

Der Gesellschaft ist es erlaubt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, ausgegeben oder garantiert werden, unter der Bedingung, daß dieser oder diese Teilfonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des

Gesamtbetrages des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Weitere Investitionsbeschränkungen werden im Prospekt beschrieben.

Um die Kosten und Verwaltungsgebühren der Gesellschaft zu senken und dabei die breitere Streuung von Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil des Vermögens der Gesellschaft oder das gesamte Vermögen gemeinsam mit anderen Vermögen verwaltet wird – wie im Prospekt beschrieben –, die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

#### Artikel 17: Pflicht zur Stimmhaltung

Verträge oder sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und dritten Unternehmen werden in ihrer Gültigkeit nicht dadurch entwertet, dass ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates, Direktoren oder leitende Angestellte in dem dritten Unternehmen ein wie auch immer ausgerichtetes Interesse oder eine Stellung als Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder, Direktor, leitender Angestellter oder Angestellte besitzen. In einem solchen Fall ist das Verwaltungsratsmitglied bzw. der leitende Angestellte der Gesellschaft nicht gehindert, über ein solches Geschäft abzustimmen oder sonstige Handlungen im Rahmen eines solchen Geschäftes vorzunehmen.

Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates, ein Direktor oder ein Angestellter der Gesellschaft Interessen vertritt, welche den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen, wird dieses Verwaltungsratsmitglied bzw. dieser Angestellte sich eines Votums im Rahmen des betreffenden Geschäftes enthalten. Über den Vorgang wird der folgenden Generalversammlung Bericht erstattet werden.

Interessen im Sinne dieses Absatzes sind nicht solche Interessen, die Rechts oder Geschäftsbeziehungen mit der Baloise Holding und ihren Tochtergesellschaften oder jeder anderen vom Verwaltungsrat noch zu bestimmenden Gesellschaft betreffen.

#### Artikel 18: Aufwandsentschädigung

Die Gesellschaft kann jedem Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder leitenden Angestellten, seinen Erben, dem Testamentvollstrecker und -verwalter eine angemessene Aufwandsentschädigung für jede Tätigkeit oder Handlung zahlen, an der er in seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder auf Verlangen der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder leitender Angestellter jeder anderen Gesellschaft tätig war, an der die Gesellschaft Aktien hält oder als Gläubiger fungiert und von der

er nicht entschädigt wurde, außer wenn er sich in dieser Funktion bei seinen Handlungen und Tätigkeiten aufgrund von grober Nachlässigkeit oder Missmanagement etwas hat zu Schulden kommen lassen; in einem solchen Fall wird eine Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Gesellschaft durch ihre Anwälte informiert wird, dass die zu entschädigende Person die obengenannten Vergehen nicht begangen hat. Das Recht auf Aufwandsentschädigung schließt keine anderen Rechte bei den betroffenen Personen aus.

#### **Artikel 19: Übertragung von Befugnissen – Benennung einer Verwaltungsgesellschaft**

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur täglichen Verwaltung und Geschäftsführung sowie seine Befugnisse zur Verfolgung der Geschäftspolitik an natürliche und juristische Personen abtreten, ohne dass jene notwendigerweise Verwaltungsratsmitglieder sind. Diese können, mit Einverständnis des Verwaltungsrates, einen Teil ihrer Pflichten weiterübertragen.

Ferner kann die Gesellschaft auf Beschluss des Verwaltungsrats eine in Luxemburg ansässige Verwaltungsgesellschaft, die über eine Genehmigung gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 verfügt («die Verwaltungsgesellschaft»), gemäss Artikel 27 dieses Gesetzes als Verwaltungsgesellschaft benennen.

#### **Artikel 20: Unterschrift**

Die Gesellschaft verpflichtet sich durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die gemeinsame oder einfache Unterschrift jedes Verwaltungsratsmitgliedes bzw. jedes Führungsorgans, dem vom Verwaltungsrat die notwendige Vollmacht erteilt wird.

## **Kapitel 5: Wirtschaftsprüfer**

#### **Artikel 21: Wirtschaftsprüfer**

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Gesellschaft bestimmt wird und alle Pflichten gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen wahrnimmt. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Generalversammlung ernannt und bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird.

Der verpflichtete Wirtschaftsprüfer kann jederzeit von den Aktionären auch ohne ersichtlichen Grund abberufen werden.

# Kapitel 6: Rücknahme von Aktien, Nettoinventarwert

## Artikel 22: Rücknahme von Aktien

Wie im folgenden näher beschrieben wird, hat die Gesellschaft das Recht, ihre eigenen Aktien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückzunehmen.

Jeder Aktionär kann die Rücknahme aller oder eines Teiles seiner Aktien durch die Gesellschaft verlangen. Der Verwaltungsrat kann eine ihm für den Rückkauf notwendig erscheinende Frist setzen.

Der Rücknahmepreis wird nicht später als sieben Banktage in Luxemburg gezahlt, und zwar nach dem Tag, an dem der dazugehörige Nettoinventarwert berechnet wurde, oder nach dem Datum, an dem die Aktienzertifikate oder, wenn keine Aktienzertifikate begeben wurden, eine ordnungsgemäß unterzeichnete Rücknahmebestätigung, bei der Gesellschaft eingegangen ist, falls dieses Datum nach dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwertes der zurückzukaufenden Aktien liegt.

Dieser wird gemäß dem nachfolgenden Artikel 24 bestimmt und abzüglich einer Rücknahmegebühr ausgezahlt, die vom Verwaltungsrat festzulegen ist, wenn die Prospekte dies vorsehen.

Jeder Rücknahmeantrag muss unwiderruflich sein, es sei denn im Falle von Aussetzung oder Einschränkungen, wie sie in Artikel 23 definiert werden, und muss vom Aktionär schriftlich bei der Registrierungsstelle der Gesellschaft in Luxemburg oder einer anderen von der Gesellschaft als Rücknahmestelle definierten Person oder Gesellschaft eingereicht werden. Das oder die Aktienzertifikate müssen korrekt und mit einem eindeutigen Hinweis auf die durchzuführende Transaktion bei der Gesellschaft eingegangen sein, bevor der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann.

Der Verwaltungsrat kann auf Ersuchen eines Aktionärs eine Naturalrückgabe von Aktien oder Teilen der Aktien eines Teilfonds oder einer Kategorie akzeptieren. Die Gesellschaft wird einen solchen Rückkauf in Naturalien nur akzeptieren, wenn eine solche Transaktion nicht gegen die Interessen der verbleibenden Aktionäre oder des betroffenen Teilfonds oder der Aktienkategorie verstößt. Der Wert der ausgehändigten Vermögenswerte muss von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in einem Bericht bestätigt werden.

Im Falle einer großen Menge von Rücknahmeanträgen oder wenn besondere Umstände vorliegen, die die Interessen der Aktionäre negativ beeinträchtigen könnten, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert der Aktien erst nach dem Verkauf von bestimmten Wertpapieren zu bestimmen.

Die durch die Gesellschaft zurückgekauften Aktien werden annulliert.

Die Aktionäre sind berechtigt, Aktien einer Kategorie in Aktien einer anderen Kategorie innerhalb eines Teilfonds oder zwischen Teilfonds zum jeweiligen Nettoinventarwert umzutauschen. Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen festlegen, die u.a. die Häufigkeit der Umtausche und einzuhaltenden Bestimmungen, die Umtausche in einem bestimmten Teilfonds oder einer Aktienkategorie erlauben, betreffen, und kann für solche Umtausche Gebühren verlangen, die im Verkaufsprospekt festgelegt werden müssen. Falls aufgrund einer Rücknahme oder eines Umtausches der Wert der Aktien eines Aktionärs in einem Teilfonds oder einer Aktienkategorie unter den Mindestwert des vom Verwaltungsrates im Verkaufsprospekt von Zeit zu Zeit festgelegten Wert fällt, wird ein solcher Aktionär so behandelt, als hätte er die Rückgabe oder den Umtausch aller gehaltenen Aktien des Teilfonds oder der Aktienkategorie beantragt.

## Artikel 23: Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Gesellschaftsaktien, der der Gesamtheit aller Aktien aller Kategorien entspricht, wird regelmäßig, d.h. keinesfalls weniger als zweimal monatlich, von der Gesellschaft bestimmt, so wie es der Verwaltungsrat festlegt (der Tag der Bestimmung des Nettoinventarwertes ist in der vorliegenden Statuten als «Bewertungstag» definiert). Fällt dabei ein solcher Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag in Luxemburg, wird für diesen Bewertungstag der diesem Feiertag folgende Werktag genommen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien jeder Kategorie eines Teilfonds zeitweilig einzustellen:

- a. während der Zeit, in welcher ein geregelter Markt (wie in Artikel 16 definiert), ein anderer geregelter Markt (im Sinne von Artikel 16) oder eine Börse, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse, diesem Geregeltten oder diesem anderen geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b. in Notlagen, wenn die Gesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann, oder es für sie unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c. während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel ausgefallen sind;
- d. während einer Zeit, in welcher die Gesellschaft keine Kapitalrückführungen für einen bestimmten Teilfonds vornehmen kann, um Zahlungen für die Rücknahme von Aktien zu leisten oder in welcher eine Geldüberweisung im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder Zahlungen nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- e. in Folge eines möglichen Beschlusses, die Gesellschaft oder einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren oder aufzulösen.

Eine Mitteilung über eine solche Aussetzungsperiode ist von der Gesellschaft zu veröffentlichen, wie im Prospekt beschrieben; des weiteren hat eine solche Mitteilung seitens der Gesellschaft an die betroffenen Aktionäre zu erfolgen, d.h. an diejenigen, die einen Antrag auf Umtausch oder Rücknahme von Aktien eingereicht haben, so wie es in Artikel 22 dieser Statuten erläutert wurde.

Der Verwaltungsrat kann auch die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien jeder Kategorie eines Teilfonds verschieben. Falls die Anträge auf Rücknahme oder Umtausch an einem Bewertungstag 10% der Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienkategorie übersteigen, kann die Gesellschaft beschließen, dass die Rücknahme oder der Umtausch auf 10% der Gesamtanzahl der Aktien des Teilfonds oder dieser Aktienkategorie, die bis zu diesem Tage begeben wurde, beschränkt wird. Dies geschieht derart, dass alle Aktionäre, die die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien dieses Teilfonds oder dieser Aktienkategorie beantragt haben, anteilmäßig gemäß ihrem Aktienbesitz zum Zeitpunkt des Rückkaufes oder des Umtausches

berücksichtigt werden. Alle Rücknahmen oder Umtausche, die nicht zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden, werden an einem späteren, wie im Verkaufsprospekt bestimmten Bewertungstag vorrangig vor anderen, später eingegangenen Rücknahme- oder Umtauschanträgen unter Vorbehalt der vorher beschriebenen Beschränkungen bearbeitet.

Eine derartige Aussetzung von Berechnungen oder eine Verschiebung in der Bearbeitung der Rücknahme- oder Umtauschanträge, die einen Teilfonds oder eine Aktienkategorie betrifft, hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, des Rückkaufes oder des Umtausches von Aktien aller anderen Teilfonds oder anderer Aktienkategorien der betroffenen Teilfonds.

#### **Artikel 24: Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Nettoinventarwert der Aktien jedes Teilfonds oder -falls vorhanden- jeder Aktienkategorie der Gesellschaft wird pro Aktie in der Währung des Teilfonds oder der betroffenen Aktienkategorie ausgedrückt. Der Nettoinventarwert der Aktien jedes Teilfonds wird an jedem Bewertungstag bestimmt, indem zuerst die Nettovermögen der Gesellschaft, die jedem Teilfonds zugehörig sind, erstellt werden, d.h. die Differenz aus den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Geschäftsschluss, die jedem Teilfonds zugehörig sind. Falls ein Teilfonds aus mehreren Aktienkategorien besteht, und es erforderlich ist, wird der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienkategorie in einem solchen Teilfonds berechnet. Hierbei wird jeder Kategorie der Anteil am Nettovermögen (unter Zuteilung der dieser Kategorie zugehörigen Vermögen und Abzug der dieser Kategorie zugehörigen Kosten) des betroffenen Teilfonds zugerechnet, der dem Anteil entspricht, den die Aktien jeder Kategorie in dem entsprechenden Teilfonds im Verhältnis zur Gesamtanzahl der begebenen Aktien dieses Teilfonds ausmachen. Die derart erhaltenen Beträge werden für jede Kategorie durch die Gesamtanzahl der begebenen Aktien dieser Kategorie dividiert.

Für einen Teilfonds, der nur eine Aktienkategorie ausgibt, ergibt sich der Nettoinventarwert einer Aktie, indem das gesamte Nettovermögen des Teilfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien des Teilfonds dividiert wird.

Falls es nach der Ermittlung des Nettoinventarwertes eine wesentliche Veränderung der Kurse an den betreffenden Märkten gegeben hat, an denen ein großer Anteil der Wertpapierbestände der Gesellschaft gehandelt werden oder notiert sind, die einem bestimmten Teilfonds oder einer Aktienkategorie zugerechnet werden können, kann die Gesellschaft die erste Berechnung annullieren und eine zweite Berechnung des Nettoinventarwertes durchführen.

tarwertes durchführen, um die Interessen der Aktionäre zu schützen.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds oder Aktienkategorien wird folgendermaßen durchgeführt:

### I. Als Vermögenswerte der Gesellschaft werden betrachtet:

- 1) alles Bargeld, welches sich in der Kasse oder auf einem Bankkonto befindet, die aufgelaufenen und die angefallenen Zinsen mit inbegriffen;
- 2) alle Aktiva und Wechsel, welche auf Sicht zahlbar sind und fällige Rechnungen, falls die Gesellschaft hiervon vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (einschließlich der Erlöse von Wertpapierverkäufen, die noch nicht eingegangen sind);
- 3) alle Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Aktien, Obligationen, Options- oder Zeichnungsrechte, schwebender Gewinn auf Futures und andere Anlagen und sonstige Werte, die sich im Besitz des Teilfonds befinden;
- 4) alle Dividenden und Ausschüttungen, die dem Teilfonds in bar oder in Wertpapieren zustehen (jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Teilfonds Anpassungen machen kann, in Anbetracht derjenigen Fluktuationen des Handelswertes der Wertpapiere, die durch Usancen wie «ex-dividendes» oder «ex-droit» oder ähnliche Praktiken hervorgerufen werden);
- 5) alle angefallenen Zinsen von den im Besitz des Teilfonds befindlichen Wertpapieren, außer wenn diese Zinsen im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere miteinberechnet werden;
- 6) die bei der Gründung entstandenen Kosten, soweit sie noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, unter der Bedingung, dass die Gründungskosten direkt vom Kapital der Gesellschaft abgezogen werden können, und
- 7) alle andere Aktiva, welcher Natur sie auch seien, die Vorauszahlungen von Ausgaben mit inbegriffen.

### II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- 1) alle Anleihen, Zinsen auf Anleihen, fällige Wechsel und fällige Rechnungen;
- 2) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (einschließlich die Vergütung der Anlagemanager, der Depotbank sowie der Bevollmächtigten und der Agenten des Fonds);

- 3) sämtliche bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten einschließlich alle fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten auf Zahlung in bar oder in Natur inklusive der angekündigten, aber noch nicht ausbezahlten Dividenden;
- 4) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern auf das Kapital und das Einkommen wie vom Verwaltungsrat berechnet, welche bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie gegebenenfalls noch andere Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat genehmigt oder angenommen wurden;
- 5) alle anderen Verbindlichkeiten, welcher Natur und Art sie auch seien, mit Ausnahme des eigenen Kapitals der Gesellschaft.

Zur Bewertung seiner Verbindlichkeiten kann jeder Teilfonds Verwaltungs- und andere Kosten berücksichtigen, die regelmäßig oder periodisch anfallen, und sie pro rata auf das Jahr oder eine andere Periode aufteilen.

### III. Ermittlung der Vermögenswerte

Die Bewertung von Guthaben und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage der folgenden Grundsätze:

- 1) Der Wert der Kassenbestände oder Bareinlagen, der Sichtpapiere und Sichtwechsel und aller Geldforderungen, der vorausgezählten Kosten und der fällig gewordenen, aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen entspricht dem Nennwert dieser Guthaben, es sei denn, dass es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert erzielt werden kann; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem ein bestimmter Betrag in Abzug gebracht wird, der angemessen erscheint, um den tatsächlichen Wert dieser Guthaben wiederzugeben;
- 2) Die Bewertung aller auf einem geregelten Markt (wie in Artikel 16 definiert), einem anderen geregelten Markt (im Sinne von Artikel 16) oder an einer Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beruht auf dem letzten bekannten Kurs und, falls dieses Wertpapier oder Geldmarktinstrument auf mehreren Märkten gehandelt wird, auf dem letzten bekannten Kurs des Hauptmarktes des Wertpapiers oder Geldmarktinstruments. Falls der letzte Kurs nicht repräsentativ ist, beruht die Bewertung auf dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt wird;

- 3) Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt (wie in Artikel 16 definiert), einem anderen geregelten Markt (im Sinne von Artikel 16) oder an einer Börse zugelassen sind oder auf einem solchen gehandelt werden, werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt wird, bewertet;
- 4) Anteile an anderen OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- 5) Werte, die auf eine andere Währung als die des jeweiligen Teilfonds lauten, werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet;
- 6) Für den Teilfonds BFI Opportunity Fund wird der Wert der Swap-Vereinbarungen von der Verwaltungsstelle auf Basis des Kapitalwerts sämtlicher Cashflows (Zu- und Abflüsse) täglich überprüft. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen von dem Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäß einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeigneten Methode bestimmt.
- 7) Alle anderen Guthaben werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu schätzen ist.

Im Hinblick auf die von der Gesellschaft zu tätigen Ausgaben werden angemessene Abzüge vorgenommen, und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt. Es werden angemessene Rückstellungen für Ausgaben gebildet, für die die Gesellschaft aufzukommen hat; außerhalb der Bilanz anfallende Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt.

#### IV. Zurechnung der Vermögenswerte der Gesellschaft

- 1) Die Erträge, die durch die Emission von Aktien jedes Teilfonds realisiert werden, werden in den Büchern der Gesellschaft der Masse der Vermögenswerte dieses Teilfonds zugerechnet, und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Kosten, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, werden dieser Masse zugerechnet, wie weiter unten beschrieben;
- 2) Falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet worden ist, soll dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft der gleichen Vermögensmasse, wie der Vermögenswert, von dem er herkommt, zugeordnet werden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust der betreffenden Vermögensmasse zugeordnet;
- 3) Falls die Gesellschaft eine Verpflichtung eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds, so wird diese Verpflichtung dem bestimmten Teilfonds zugerechnet;
- 4) Falls ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung des Fonds nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, so ist solch ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung allen Teilfonds pro rata zu den Nettoinventarwerten der betreffenden Kategorien von Aktien zuzurechnen.
- 5) Falls Dividenden an Inhaber von Aktien eines Teilfonds ausgeschüttet werden, so reduziert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Wert der Ausschüttungen.

Die gleichen Grundsätze wenden sich mutatis mutandis auf die Zurechnung der Vermögenswerte eines Teilfonds zu den einzelnen Anteilskategorien an.

#### V. Für die Anwendungen der Bestimmungen dieses Artikels gilt:

- 1) Jede Aktie der Gesellschaft, für die ein Antrag auf Rücknahme gemäß den Bedingungen des Prospekts und der Statuten der Gesellschaft besteht, gilt bis zum Ende des Bewertungstags als eine ausgegebene und existierende Aktie und wird von diesem Tag an und bis zur Zahlung des Rücknahmepreises als eine Verpflichtung der Gesellschaft angesehen;
- 2) Am Bewertungstag wird soweit wie möglich jeder Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch die Gesellschaft berücksichtigt;
- 3) Im Falle einer großen Menge von Rücknahmeanträgen oder wenn besondere Umstände vorliegen, die die Interessen der Aktieninhaber negativ beeinträchtigen könnten, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert der Aktien erst nach dem Verkauf von bestimmten Wertpapieren zu bestimmen;
- 4) Wenn die exakte Bewertung der Aktien nach den oben genannten Regeln aufgrund besonderer Umstände unmöglich oder sehr schwierig wird, so kann die Gesellschaft andere anerkannte Regeln anwenden, um zu einer korrekten Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu gelangen.

#### Artikel 25: Preis der Aktien

Wann immer die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, ist der Preis pro Aktie, zu dem Aktien gezeichnet werden können, gleich dem Nettoinventarwert pro Aktie, wie er in den Statuten für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Aktienkategorie am Bewertungstag definiert ist. Dieser Preis erhöht sich um Gebühren in dem Maße, wie es der Verwaltungsrat beschließt und es im Prospekt angegeben ist. Der so bestimmte Preis ist spätestens fünf Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag zur Zahlung fällig.

## Kapitel 7: Geschäftsjahr, Gewinnverwendung

### Artikel 26: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fängt am ersten Januar eines jeden Jahres an und endet am einunddreißigsten Dezember des selben Jahres.. Die Konten der Gesellschaft werden in Euro berechnet. Falls es verschiedene Teilfonds oder Aktienkategorien gibt, wie es im Artikel 5 dieser Statuten vorhergesehen wurde, und die Konten dieser Teilfonds oder Aktienkategorien auf verschiedene Devisen lauten, so werden diese in Euro umgerechnet und für den Jahresbericht der Gesellschaft konsolidiert.

### Artikel 27: Gewinnverwendung, Ausschüttung von Dividenden

Die Generalversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Ergebnisses des Geschäftsjahres und kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen Ausschüttungen des Ergebnisses beschließen bzw. den Verwaltungsrat dazu ermächtigen.

Der Verwaltungsrat kann entsprechend den rechtlichen Auflagen die Ausschüttung von Zwischendividenden für alle Aktienkategorien beschließen.

Die Zahlung von Dividenden erfolgt an die Adresse der Aktionäre, wie sie im Aktienregister erfasst ist.

Die Zahlung der Dividenden von Inhaberaktien erfolgt nach Vorlage des Kupons.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Dividenden in Form von neuen Aktien anstelle von Bargeld auszuschütten, gemäß den im Prospekt festgelegten Bestimmungen, die von ihm aufgestellt und von den Aktionären bewilligt wurden.

Dividenden können in Euro oder in jeder vom Verwaltungsrat im Prospekt angegebenen Währung ausgezahlt werden; Ort und Zeit der Dividendenzahlung werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat hat alle Rechte und kann alle notwendigen Maßnahmen in Anspruch nehmen, um diese Bestimmungen umzusetzen.

# Kapitel 8: Auflösung und Umstrukturierungen der Gesellschaft, Statutenänderung

## Artikel 28: Auflösung und Kapitalherabsetzung der Gesellschaft; Annullierung, Verschmelzung und Teilung von Teilfonds

Eine Liquidation wird im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt (die natürliche oder juristische Personen sein können). Diese werden von der Generalversammlung, die die Auflösung der Gesellschaft beschlossen hat, ernannt, und sie legt auch deren Vollmachten und Vergütungen fest. Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds und jeder Kategorie von Aktien wird von den Liquidatoren an die Aktionäre jedes betroffenen Teilfonds oder Kategorie von Aktien im Verhältnis der Anzahl ihrer Aktien in dem Teilfonds oder der Kategorie von Aktien ausgeteilt.

Die Generalversammlung des jeweiligen Teilfonds oder der Kategorie kann das Kapital der Gesellschaft durch Annullierung der Aktien jeglicher Teilfonds oder Aktienkategorien reduzieren und den Aktionären dieser Teilfonds oder dieser Aktienkategorien den Gesamtwert dieser Aktien zurückerstatten, vorausgesetzt, dass das Quorum bzw. die Mehrheitsverhältnisse zur Änderung der Statuten für die jeweiligen Teilfonds oder Aktienkategorien erfüllt sind.

Die Generalversammlung der Aktionäre eines Teilfonds oder einer Aktienkategorie kann die Entscheidung treffen, die Aktien ihres Teilfonds oder ihrer Aktienkategorie zu annullieren und den betroffenen Aktionären Aktien eines anderen Teilfonds oder einer anderen Aktienkategorie (der «neue Teilfonds» bzw. die «neue Aktienkategorie») zuzuteilen; diese Zuteilung muss auf Basis der jeweiligen Nettoinventarwerte der zwei Teilfonds oder der zwei Aktienkategorien am Datum der Zuteilung ausgeführt werden («das Zuteilungsdatum»). In diesem Fall werden die Vermögensgegenstände, die den aufgelösten Teilfonds oder Aktienkategorien angehören, dem Portfolio der neuen Teilfonds oder Aktienkategorien entweder direkt zugeteilt, sofern eine solche Zurechnung nicht mit der Investitionspolitik des neuen Teilfonds oder der neuen Aktienkategorie in Konflikt steht; oder es wird der am oder vor dem Zuteilungsdatum erzielte Ertrag aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände im neuen Teilfonds bzw. in der neuen Aktienkategorie erfasst. Jede Entscheidung der Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Aktienkategorie muss, wie bereits erwähnt, mit dem notwendigen Quorum bzw. den Mehrheitsverhältnissen, die zur Änderung der Statuten erforderlich sind, getroffen werden.

Die Bekanntgabe einer solchen Annullierung von Aktien muss mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten erfolgen, um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihre Aktien zum Nettoinventarwert ohne Kosten zurückzugeben. Nach diesem Zeitraum werden alle Aktionäre des Teilfonds oder der Aktienkategorie automatisch dem anderen Teilfonds oder der anderen Aktienkategorie zugeteilt.

Außerdem hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Befugnis, falls die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Aktienkategorie einen Betrag unterschreiten, bei dem der Verwaltungsrat die Sicherstellung der Verwaltung für zu schwierig erachtet, über die Auflösung solch eines Teilfonds oder Aktienkategorie zu entscheiden. Dasselbe gilt im Rahmen einer Rationalisierung der angebotenen Produktpalette, einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen, die sich auf den Teilfonds oder die Kategorie von Aktien auswirkt, oder in allen anderen Fällen im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber.

Die Entscheidung, einen Teilfonds oder eine Aktienkategorie zu schließen, wird von der Gesellschaft vor dem wirksamen Zeitpunkt der Schließung veröffentlicht. Die Veröffentlichung beinhaltet die Gründe für die Schließung sowie die Verfahrensweise. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse und im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Aktieninhaber etwas anders bestimmt, können die Aktieninhaber weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien verlangen. Diejenigen Vermögenswerte, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die Berechtigten verteilt werden konnten, werden für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Unter den im vorhergegangenen Paragraphen beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds oder eine Aktienkategorie zu schließen und einem anderen Teilfonds oder einer anderen Aktienkategorie zuzuteilen. Eine solche Verschmelzung kann außerdem vom Verwaltungsrat entschieden werden, wenn es im Interesse der Aktionäre des Teilfonds oder der Aktienkategorie ist. Diese Entscheidung wird in derselben Art und Weise veröffentlicht, wie es im vorigen Paragraphen beschrieben wurde, und sie enthält darüber hinaus Informationen bezüglich des neuen Teilfonds oder der neuen Aktienkategorie. Die Veröffentlichung wird mindestens

einen Monat vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung durchgeführt, um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihre Aktien zum Nettoinventarwert ohne Kosten zurückzugeben (es sei denn, die Aktien wurden in einem Teilfonds oder einer Aktienkategorie ausgegeben, bei dem bei der Rückgabe Kosten zu zahlen sind), bevor die Zuteilung der Aktien der neuen Teilfonds oder Aktienkategorien wirksam wird.

Unter denselben Umständen wie oben beschrieben hat der Verwaltungsrat die Befugnis, einen Teilfonds oder eine Aktienkategorie zu schließen und einem anderen OGA gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, zuzuteilen. Eine solche Verschmelzung kann vom Verwaltungsrat außerdem entschieden werden, wenn es im Interesse der Aktionäre des Teilfonds oder der Aktienkategorie ist. Diese Entscheidung wird in der selben Art und Weise veröffentlicht, wie es oben beschrieben wurde, und sie enthält darüber hinaus Informationen bezüglich des betroffenen OGA. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihre Aktien zum Nettoinventarwert und im Prinzip ohne Kosten zurückzugeben (es sei denn, die Aktien wurden in einem Teilfonds oder einer Aktienkategorie ausgegeben, bei dem bei der Rückgabe Kosten zu zahlen sind), bevor die Zuteilung der Aktien an den neuen OGA wirksam wird. Wenn die Verschmelzung mit einem luxemburgischen OGA der Basler Versicherungs-Gruppe erfolgt, und die Verschmelzung keinen Anstieg der vom Teilfonds des neuen OGAs zu zahlenden Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebsgebühren bzw. keine wesentliche Änderung in der Anlagepolitik im Vergleich zum absorbierten Teilfonds nach sich zieht, müssen die Aktionäre, die ihre Aktien zurückgeben, alle Kosten der Rückgabe zahlen. Im Fall einer Verschmelzung eines Teilfonds oder Aktienkategorie der Gesellschaft mit einem «Investmentfonds» bindet die Verschmelzung nur die Aktieninhaber des Teilfonds, die diese Verschmelzung ausdrücklich befürwortet haben. Den Aktieninhabern, die sich nicht für diese Verschmelzung ausgesprochen haben, werden ihre Aktien zurückerstattet.

Sollte der Verwaltungsrat befinden, dass es im Interesse der Aktionäre des Teilfonds oder der Aktienkategorie oder auf-

grund einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation, die den Teilfonds oder die Aktienkategorie betrifft, notwendig ist, kann er über eine Neugliederung der Teilfonds oder der Aktienkategorien in Form einer Teilung in ein oder mehrere Teilfonds oder Aktienkategorien entscheiden. Diese Entscheidung wird in der selben Art und Weise veröffentlicht, wie es oben beschrieben wurde, und sie enthält darüber hinaus Informationen bezüglich der neuen Teilfonds oder Aktienkategorien. Die Veröffentlichung findet mindestens einen Monat bevor die Neugliederung in Kraft tritt statt, um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihre Aktien zum Nettoinventarwert ohne Kosten zurückzugeben (es sei denn, die Aktien wurden in einem Teilfonds oder einer Aktienkategorie ausgegeben, bei dem bei der Rückgabe Kosten zu zahlen sind), bevor die Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Aktienkategorien wirksam wird.

Wenn eine Verschmelzung oder Teilung Aktionäre betrifft, die Fraktionseinheiten von Aktien halten können, und diese Aktien bei einem Clearing System zugelassen sind, das keine Fraktionseinheiten akzeptiert bzw. wenn sich der Verwaltungsrat entschlossen hat, keine Fraktionseinheiten von Aktien in den Teilfonds oder Aktienkategorien zuzulassen, so ist der Verwaltungsrat befugt, diese Fraktionseinheiten zurückzugeben. Der Nettoinventarwert der zurückgegebenen Fraktionseinheiten wird an die betroffenen Aktionäre ausgeschüttet, es sei denn, die Summe beträgt weniger als 10 Euro.

#### **Artikel 29: Änderung der Statuten**

Diese Statuten können von Zeit zu Zeit durch eine Generalversammlung unter Wahrung des gesetzlich festgelegten Quorums und der Mehrheitsverhältnisse abgeändert werden. Jegliche Änderung, die die Rechte der Aktionäre eines Teilfonds oder einer Aktienkategorie im Vergleich zu den Aktionären anderer Teilfonds oder Aktienkategorien betrifft, muss mit dem Quorum bzw. der notwendigen Mehrheit des entsprechenden Teilfonds oder der Aktienkategorie verabschiedet werden.

#### **Artikel 30: Vorbehalt des Gesetzes**

Alle Sachverhalte, die nicht in diesen Statuten erwähnt sind, werden entsprechend den Vorschriften des modifizierten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und jenen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über OGAs geregelt.



